

Bezirkskostenordnung

Gültig ab 19. Februar 2024

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die ausdrückliche Nennung der jeweils weiblichen und männlichen Funktionsbezeichnung verzichtet. Die Funktionsbezeichnung beinhaltet sowohl weibliche als auch männliche als auch diverse Funktionsinhaber.

Verantwortung: Bezirksvorstand (soweit nicht anderweitig geregelt)

Zuletzt geändert: 19. Februar 2024

1. Einleitung / Vorwort

Soweit nachfolgend nichts Anderes geregelt ist, gelten die Ordnungen des TTBW, insbesondere die Beitrags- und Gebührenordnung, die Ordnung über Kostenersatz, die Reisekostenordnung und die Strafbestimmungen, in der jeweils gültigen Fassung.

2. Bezirksumlage und ehrenamtliche Mitarbeit

2.1 Erhebung einer Bezirksumlage

Der Bezirk erhebt je Spielsaison die folgenden Beiträge (Bezirksumlage):

Bezirksumlage je Verein:	70,00 €
Umlage Geschäftsstelle	3,00 € je gemeldeter Mannschaft (Aktive)

Die Höhe der Bezirksumlage wird vom Bezirksausschuss festgesetzt. Der Bezirksvorstand kann eine Anpassung der Bezirksumlage je nach finanzieller Lage anregen.

Der Gesamtbetrag der Bezirksumlage je Verein wird auf Basis der Mannschaftsmeldungen ermittelt und vom Bezirk per Lastschrift vom Bankkonto des jeweiligen Vereins eingezogen.

2.2 Vergütung ehrenamtlicher Mitarbeiter

Zur Förderung von ehrenamtlicher Mitarbeit im Bezirk vergütet der Bezirk 50 € für jeden Bezirksmitarbeiter.

Die Vergütung wird auf Basis der für eine Saison gemeldeten Bezirksmitarbeiter abgerechnet und per Gutschrift dem Bankkonto des jeweiligen Vereins gutgeschrieben.

Vereinen, die keinen ehrenamtlichen Mitarbeiter im Bezirk stellen, wird pro Jahr eine Pauschale von 50 € in Rechnung gestellt.

3. Sportveranstaltungen des Bezirks

3.1 Teilnahmegebühren für vom Bezirk Schwarzwald ausgeführte Turniere

Für die Teilnahme an vom Bezirk ausgeführte Turniere erhebt der Bezirk die folgenden Startgelder:

Turnier

Aktive

Bezirksmeisterschaften 5,00 €

Jugend

Bezirksmeisterschaften 5,00 €

Bezirksrangliste 5,00 €

Die Startgebühren werden auf Basis der Teilnehmermeldung des ausrichtenden Vereins bzw. der Turnierleitung abgerechnet und dem Ressortleiter Finanzen übermittelt. Die Startgebühren werden vom Ressortleiter Finanzen per Lastschrift vom Bankkonto des Vereins, bei dem der Teilnehmer gemeldet ist, eingezogen.

3.2 Erstattung von Kosten bei der Ausrichtung von Bezirksturnieren

Der Bezirk erstattet bei Bezirksveranstaltungen die Kosten für Turnierbälle und evtl. anfallende Hallenmiete. Pokale werden vom Bezirk gestellt.

Kosten für vom austragenden Verein zusätzlich gestellte Preise werden vom Bezirk nur auf besonderen Antrag und Beschluss des Bezirksvorstandes erstattet. Ein solcher Beschluss begründet keinen Anspruch auf Erstattung weiterer solcher Kosten.

Eingesetzte Schiedsrichter rechnen ihre Kosten direkt mit dem Ressortleiter Finanzen ab.

Eingesetzte Turnierleitung wird pauschal mit 50,00 € je Tag zzgl. ggfls. angefallener Fahrtkosten i.H.v. 0,30 € je gefahrenem Km erstattet. Die Turnierleitung rechnet ihre Kosten direkt mit dem Ressortleiter Finanzen ab.

3.3 Ausrichterzuschüsse

Zusätzlich zu den nach Ziffer 3.2 zu erstattenden Kosten zahlt der Bezirk dem ausrichtenden Verein die folgenden Ausrichterzuschüsse:

Turnier	Ausrichterzuschuss
<u>Aktive</u>	
Bezirksmeisterschaften	100,00 € (pro Veranstaltungstag)
Bezirks-/Kreispokal Endspiele	100,00 €
Bezirksrangliste	100,00 €
Relegationsspiele	100,00 €
<u>Jugend</u>	
Bezirksmeisterschaften	200,00 €
Bezirksrangliste	200,00 €
Bezirksentscheid-Minis	200,00 €
Ortsentscheid-Minis	100,00 €

Die Ausrichterzuschüsse werden nach Austragung des Turniers direkt mit dem Ressortleiter Finanzen abgerechnet und per Gutschrift dem Bankkonto des ausrichtenden Vereins gutgeschrieben.

Der Zuschuss zur Austragung von Ortsentscheiden Minis muss über den Breitensportbeauftragten des Bezirks Schwarzwald beantragt werden.

4. Gebühr bei Nichtteilnahme am Bezirkstag und Jugendbezirkstag

Vereine, die nicht am Bezirkstag oder Jugendbezirkstag teilnehmen, erhalten eine Strafe

- in Höhe von EUR 100,00 bei unentschuldigter Nichtteilnahme
- in Höhe von EUR 50,00 bei entschuldigter Nichtteilnahme

Die Entschuldigung für Nichtteilnahme muss in schriftlicher Form (Email) beim Bezirksvorsitzenden bzw. Bezirksjugendleiter bis spätestens einen Tag vor dem Termin des Bezirkstages eingehen.

Die Gebühr wird per Lastschrift vom Bankkonto des jeweiligen Vereins eingezogen.

5. Einzug von Strafen

Nach der Bezirksordnung ausgesprochene Strafen werden durch den Bezirk per Lastschrift vom jeweiligen Bankkonto des betroffenen Vereins eingezogen.

Die gegen eine Entscheidung eingelegten Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung; dies gilt auch für Sperren.

Vereine, die trotz erfolgter Mahnung ihre Strafe nicht oder nicht rechtzeitig beglichen haben, können vom Bezirks- oder Verbandskassenverantwortlichen mit allen Mannschaften bis zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen vom Spielbetrieb gesperrt werden.

6. Sonstiges

6.1 Abrechnung von Kostenersatz und Vorschüsse

Die Erstattung von Kosten bzw. die Zahlung von Vergütungen nach dieser Gebührenordnung erfolgt – soweit vorstehend nichts Anderes geregelt ist – nur auf Antrag und unter Vorlage der jeweiligen Kostenbelege bzw. handschriftlich unterzeichneter Abrechnungen des Vereins bzw. der Person, die die Kosten ausgelegt hat.

6.2 Bezirkskonto

Die Vereine haben dem Bezirk/Verband zur reibungslosen Umsetzung der Regelungen dieser BKO eine Einzugsermächtigung unter Teilnahme am SEPA-Verfahren zu erteilen.

7. Inkrafttreten und Änderung der BKO

Die Bezirkskostenordnung tritt durch Beschluss des Bezirksvorstands erstmals mit Wirkung zum 10. Juni 2022 in Kraft.

Über den Inhalt bzw. Änderungen des Inhalts der Bezirksordnung beschließt der Bezirksvorstand allein, soweit es in dieser BKO nicht ausdrücklich anders geregelt ist bzw. besonderer Zustimmungen bedarf. Über Änderungen wird informiert. Gültig ist die aktuelle auf der Bezirkshomepage veröffentlichte Fassung.

Nachrichtlicher Teil – Änderungen der BKO:

- | | | |
|---|----------------|------------------|
| - | erste Fassung | 06. April 2022 |
| - | zweite Fassung | 10. Juni 2022 |
| - | dritte Fassung | 19. Februar 2024 |